
**Satzung
für die Kindertagesstätte Rezatstrolche
der Gemeinde Oberdachstetten
vom 30.06.2014,
geändert durch Satzung vom 01.06.2015 und 27.06.202**

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Oberdachstetten betreibt die Kindertagesstätte Rezatstrolche im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertagesstätte besteht aus

a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

b) Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte ergeben sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Elternbeirat

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme

§ 5

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere hinsichtlich beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10 Abs. 2).

§ 6

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Aufnahme erfolgt zum Monatsanfang; über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung.

(2) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tagesstätte vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

III. Ausscheiden und Ausschluss

§ 7

Abmeldung, Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 8

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

-
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt scheint,
e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Kinderkrippe in der Betriebsstätte Am Hang 17 a ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Öffnungszeit für den Kindergarten in der Betriebsstätte Am Hang 17 verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Eine Öffnungszeit an den Wochentagen Montag bis Donnerstag wird bis 16.30 Uhr angeboten, wenn für mindestens 10 Kinder Anmeldungen vorliegen.

(3) Die Kindertagesstätte ist an den gesetzlichen Feiertagen sowie vom 24. Dezember bis 31. Dezember geschlossen. Weitere Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Eine Notbetreuung in den Sommerferien wird nur angeboten, wenn für mindestens 10 Kinder ein begründeter Bedarf besteht. Anmeldeschluss ist der 30. April eines Jahres.

(5) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Verwaltung die Kindertagesstätte vorübergehend teilweise oder ganz schließen.

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Abholzeiten in vollem Umfang einschließen. Die Kernzeit wird mit täglich 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Die Bring- und Abholzeiten werden von der Kindergartenleitung festgelegt und in der Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertagesstätte 20 Wochenstunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung.

(4) Im Krippenbereich kann die tatsächliche Betreuungszeit in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 4 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Die Höherbuchung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang, eine Rückbuchung der Buchungszeiten nur zum 01.09. und 01.03. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Entwicklungsgespräche zu führen.

(3) Entwicklungsgespräche finden mindestens jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Krippen- und Kindergartenkinder müssen persönlich in den Abholzeiten abgeholt werden. Im Übrigen müssen alle Kinder vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertagesstätten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.


V. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2014, geändert durch Satzung vom 01.06.2015 außer Kraft.

Gemeinde Oberdachstetten, 28.06.2022
GEMEINDE OBERDACHSTETTEN


Assum
Erster Bürgermeister

